



Statuten

Gültig ab 7. November 2020

Luzernerstrasse 88
CH 6014 – Luzern
Telefon +41 41 250 27 92
info@mutterteresa-hwv.ch

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz und Zweck	3
Art. 1 Name und Sitz.....	3
Art. 2 Zweck des Vereins	3
Art. 3 Zusammenarbeit.....	3
II. Mitgliedschaft.....	3
Art. 4 Mitgliedschaft.....	3
Art. 5 Aufnahme, Austritt und Ausschluss.....	4
III. Organisation	4
Art. 6 Vereinsorgane	4
Art. 7 Zusammensetzung und Einberufung der Vereinsversammlung.....	4
Art. 8 Stimmrecht an der Vereinsversammlung.....	5
Art. 9 Befugnisse der Vereinsversammlung	5
Art. 10 Beschlussfassung der Vereinsversammlung.....	5
Art. 11 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes.....	6
Art. 12 Befugnisse des Vorstandes	6
Art. 13 Beschlussfassung und Einberufung des Vorstandes.....	6
Art. 14 Die Geschäftsstelle	7
Art. 15 Die Revisionsstelle	7
IV. Rechnungswesen.....	7
Art. 16 Mitgliederbeiträge.....	7
Art. 17 Finanzierung	7
Art. 18 Vergütungen.....	8
Art. 19 Haftung.....	8
Art. 20 Vereinsauflösung.....	8
Art. 21 Inkrafttreten	8

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen «Mutter Teresa – HWV Schweiz», besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in Luzern.
2. Der Verein «Mutter Teresa – HWV Schweiz» legitimiert sich mit der schriftlichen Genehmigung der Heiligen Mutter Teresa, aus dem Jahre 1990.
3. Der Verein «Mutter Teresa – HWV Schweiz» ist ein offener Verein, in dem natürliche und juristische Personen, römisch-katholische Kirchen und andere religiöse und nichtreligiöse Institutionen, Mitglieder sein können.

Art. 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein «Mutter Teresa – HWV Schweiz»:
 - a. hilft Menschen, Familien und Gemeinschaften, die sich in einer erschwerten Lage oder in Not befinden
 - b. Schützt und bewahrt Grundrechte und die Menschenwürde
 - c. fördert eine gleichgestellte und humane Gesellschaft
 - d. nimmt soziale und kulturelle Integrationsarbeit wahr
 - e. führt eine Einrichtung für autodidaktische Bildungsmöglichkeiten ein

Art. 3 Zusammenarbeit

1. Der Tätigkeitsbereich des Vereins «Mutter Teresa - HWV Schweiz», umfasst unter anderem die Zusammenarbeit mit religiösen Einrichtungen, privaten und staatlichen Institutionen, internationalen Organisationen, sowie anderen humanitären Organisationen in der Schweiz und im Ausland.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen, sowie andere Organisationen, die den Vereinszweck fördern und unterstützen wollen, sein.
2. Die Mitgliedschaft kann in aktiver oder passiver Form erfolgen.

Art. 5 Aufnahme, Austritt und Ausschluss

1. Der Vorstand des Vereins beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
2. Der Austritt der Mitglieder kann durch schriftliche Kündigung auf Ende Monat, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten erfolgen. Das Austrittsschreiben richtet sich an den Vereinspräsidenten, resp. die Vereinspräsidentin.
3. Ein Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines ausserordentlichen Grundes zulässig. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet der Vorstand und auf Rekurs hin, die Vereinsversammlung.
4. Ausgetretene oder aussgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Entschädigung aus dem Vereinsvermögen.
5. Vertraglich eingegangene Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr sind in jedem Fall zu erfüllen.
6. Geleistete Mitgliedsbeiträge werden bei Austritt oder Ausschluss nicht zurückerstattet.

III. Organisation

Art. 6 Vereinsorgane

1. Der Verein setzt sich aus folgenden Organen zusammen:
 - a. die Vereinsversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. die Geschäftsstelle
 - d. die Revisionsstelle

Art. 7 Zusammensetzung und Einberufung der Vereinsversammlung

1. Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Vereinsversammlung tritt ordentlicherweise in der ersten Hälfte eines jeden Jahres zur Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, sowie zur Festlegung des Mitgliederbeitrages zusammen. Sie tagt ausserdem auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder.
3. Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens drei Wochen im Voraus zur Vereinsversammlung ein, unter Angabe der Traktanden und mit den entsprechenden Unterlagen.
4. Anträge der Vereinsmitglieder müssen mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin der Vereinsversammlung schriftlich bei der Vereinspräsidentschaft eingereicht werden.

5. Anträge der Vereinsmitglieder auf zusätzliche Traktanden müssen ebenfalls mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin der Vereinsversammlung schriftlich bei der Vereinspräsidentschaft eingereicht werden.

Art. 8 Stimmrecht an der Vereinsversammlung

1. Einzel- und Kollektivmitglieder haben je eine Stimme.

Art. 9 Befugnisse der Vereinsversammlung

1. Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:
 - a. Genehmigung des Protokolls der Vereinsversammlung
 - b. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
 - c. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Vereins
 - d. Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder
 - e. Wahl der Revisionsstelle
 - f. Genehmigung des Jahresberichtes
 - g. Kenntnissnahme des Berichtes der Revisionsstelle
 - h. Genehmigung der Jahresrechnung
 - i. Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - j. Entlassung der Organe
 - k. Änderung der Statuten
 - l. Rekursentscheid über den Ausschluss von Mitgliedern
 - m. Auflösung des Vereins

Art. 10 Beschlussfassung der Vereinsversammlung

1. Die Vereinsversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten.
2. Für Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
3. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
4. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Geheime Wahlen oder Abstimmungen werden auf Beschluss der Vereinsversammlung durchgeführt.
5. Über die Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 11 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens sieben Personen, die von der Vereinsversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden.
2. Hinsichtlich der Vorstandsmitglieder wird eine angemessene Heterogenität angestrebt.
3. Ersatzwahlen gelten bis zum Ende einer Amtsperiode. Wiederwahl für Vorstandsmitglieder ist möglich, mit Ausnahme der Präsidentin/ des Präsidenten. Das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten wird auf zwei Amtsperioden von je vier Jahren beschränkt. Danach ist keine Wiederwahl mehr möglich.
4. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Präsidentin/ des Präsidenten, die/ der durch die Vereinsversammlung gewählt wird.

Art. 12 Befugnisse des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verein, vertritt seine Interessen und ist für die Einhaltung des Zweckes verantwortlich.
2. Der Vorstand hat folgende Befugnisse:
 - a. Als Aufsichtsorgan die Gewährleistung der finanziellen, strukturellen und personellen Voraussetzungen, damit der Vereinszweck erfüllt werden kann.
 - b. Aufsichtsorgan der Geschäftsstelle.
 - c. Wahl und Anstellung der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters.
 - d. Genehmigung der Strategie.
 - e. Genehmigung des Budgets.
 - f. Genehmigung von Aufgaben, Projekten und Aktionen ausserhalb des Budgets. Vorbereitung der Vereinsversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse.
 - g. Genehmigung des Geschäftsreglements inkl. Regelung der Unterschriftsberechtigung. Beschlussfassung über Inhalt und Durchführung von politischen Kampagnen im Namen des Vereins.
 - h. Bestellung eigener Ressorts und Arbeitsgruppen und Bestimmung ihrer Kompetenzen. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
 - i. Genehmigung der Anlagestrategie und des Anlagereglements.

Art. 13 Beschlussfassung und Einberufung des Vorstandes

1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten
2. Eine Sitzung ist auch dann einzuberufen, wenn sie von zwei Mitgliedern des Vorstandes, von der Geschäftsleiterin / dem Geschäftsleiter oder von der Revisionsstelle, unter Angabe der Traktanden, verlangt wird.
3. Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes.
4. An den Sitzungen nimmt die Geschäftsleiterin / der Geschäftsleiter mit beratender Stimme teil. Nach Bedarf nehmen andere Mitglieder der Geschäftsleitung teil.

Art. 14 Die Geschäftsstelle

1. Der Verein führt eine Geschäftsstelle, damit der Vereinszweck und die sich daraus ergebenden Aufgaben in die Praxis umgesetzt werden können.
2. Die Geschäftsleiterin / Der Geschäftsleiter leitet die Geschäftsstelle. Sie oder er ist gegenüber dem Vorstand verantwortlich.
3. Die Geschäftsleiterin / der Geschäftsleiter regelt die zweckmässige Erfüllung der Aufgaben.
4. Die Geschäftsleiterin / der Geschäftsleiter ist verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung der Geschäftspolitik, des Geschäftsreglements, der Jahresplanung, des Budgets und des Stellenplanes. Sie oder er ist auch für Anstellung oder Entlassung von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern zuständig.
5. Generell gilt die kollektive Zeichenberechtigung für rechtlich bindende Geschäfte und im Zahlungsverkehr.

Art. 15 Die Revisionsstelle

1. Die Vereinsversammlung wählt eine Revisionsstelle auf eine Amtsdauer von vier Geschäftsjahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung gemäss Art. 69b ZGB i.V.m. Art. 729 ff. OR, erstattet der Vereinsversammlung Bericht und stellt Antrag.

IV. Rechnungswesen

Art. 16 Mitgliederbeiträge

1. Alle Mitglieder bezahlen einen jährlich von der Vereinsversammlung festzulegenden Mitgliederbeitrag.
2. Der Vorstand entscheidet über separate Regelungen bei Kollektiv- und Einzelmitgliedern.

Art. 17 Finanzierung

1. Der Verein beschafft sich die erforderlichen Mittel durch:
 - a. Öffentliche Aufträge
 - b. Mitgliederbeiträge
 - c. Spenden, Beiträge und Legate
 - d. Den Landeskirchen und anderen religiösen und nicht- religiösen Institutionen wird jährlich ein Finanzierungsgesuch eingereicht

Art. 18 Vergütungen

1. Vergütungen zu Gunsten der Vorstandsmitglieder oder Mitglieder der Geschäftsleitung, müssen in der Jahresrechnung summarisch offengelegt werden. Die Vergütungen betreffend des Präsidenten/ der Präsidentin müssen separat ausgewiesen werden.

Art. 19 Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 20 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.
2. Das Vereinsvermögen ist den Landeskirchen zu übergeben mit der Verpflichtung, dieses zweckgebunden für die Bekämpfung der Armut in der Schweiz zu verwenden.

Art. 21 Inkrafttreten

1. Die vorliegenden Statuten ersetzen vollumfänglich die Statuten aus dem Jahre 2002.
2. Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 07. November 2020 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Luzern, den 07. November 2020

Der Vorsitzende:

.....

Die Protokollführerin:

.....